

erste Ehe für ungültig, weil A. nicht in Deutschland geboren, der Be- günstigung der Konstitution *Provida* nicht teilhaft wurde. Kirchlich stünde also der Eingehung einer neuen Ehe nichts entgegen. Staatlich gibt es aber Schwierigkeiten. Die erste Ehe ist nur geschieden, nicht getrennt. Wie kann dem Manne geholfen werden? Nach Art. 17 des Einführungsgesetzes zum Deutschen b. G.-B. kann A. nach Erwerbung der deutschen Staatsbürgerschaft im Deutschen Kaiserreich die Trennung seiner ersten Ehe erwirken. Bleibt er österreichischer Staatsbürger, so könnte er auch von der im allgemeinen zwar zu mißbilligenden Praxis Gebrauch machend, vom österreichischen Ministerium des Innern sich die Dispensation vom Hindernis des bestehenden Ehebandes geben lassen. Dadurch würde auch staatlich die Eingehung der Ehe ermöglicht. Hierdurch wird das Problem der „*Notehe*“ im vorliegenden Fall am einfachsten gelöst.

Graz.

Dr. J. Haring.

**V. (Angebliche Kommunionspendung durch den römisch-deutschen Kaiser.)** In dem weitverbreiteten und mit Recht geschätzten Lehrbuch der Kirchengeschichte von J. Marx steht in allen Auflagen, auch in der letzten (1919, S. 348), bei Besprechung des Ritus der Kaiserkrönung: „Der Kaiser bringt Brot und Wein zum Altar, empfängt die heilige Kommunion und spendet sie.“ Ist dies richtig? Auffallend kann nur der Krönungsritus geben. Wir haben denselben in leicht zugänglicher Weise bei Eichmann, Quellenammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte, Paderborn 1912, I, 79 ff. Der in Betracht kommende Text lautet: Imperator . . . domino Papae offert panem. Singillatim vero imperator vinum, imperatrix aquam. Cum datur pax domini, ascensit ad communicandum . . . et imperatrix cum eo. Et accepta communione iterum redeunt ad loca sua. Wo ist von der Kommunionsauspendung durch den Kaiser die Rede? Der Gewährsmann Marx scheint „Ascensit ad communicandum“ mit „begibt sich zur Auspendung der Kommunion“ übersetzt zu haben.

Graz.

Dr. J. Haring.

**VI. (Der Professritus der Nonnen.)** Durch die Bestimmung des C. J. C. can. 574, wonach jeder feierlichen oder dauernden Profess eine zeitliche vorausgehen muß, sind über den Ritus bei der Profess besonders bei den Nonnen Zweifel entstanden. Eine Entscheidung der C. Reg. vom 10. Juli 1919 (A. A. S., XI, 323), die für Fernerstehende etwas schwer verständlich ist, wird von P. Thomas Holenstein O. S. B. in „Theologie und Glaube“, XIII, 1921, S. 355 bis 358, in nachstehender Weise erklärt: Für die zweite oder feierliche Profess soll fürderhin der Professritus verwendet werden, der bisher bei der ersten, einfachen Profess, gebräuchlich war, weil in ihm die immerwährende Dauer des neuen Standes zum Ausdruck kommt. Für die erste oder zeitliche Profess dagegen gilt, was bis jetzt kraft der Entscheidungen vom 18. Juli 1902 und 15. Jänner 1903 von der feierlichen Profess gegolten hat, nämlich: die zeitliche Profess kann abgelegt werden privatim im Nonnenchor oder in einem anderen in der Klausur liegenden Oratorium, in Gegenwart